INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967

über die Ermächtigung zur Festsetzung und Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in den Sektoren Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch

(67/424/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 162 Absatz (2),

gestützt auf die Geschäftsordnung der Kommission, insbesondere auf Artikel 27, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in den Sektoren Fette, Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch müssen bisweilen in äußerst kurzen Fristen festgesetzt oder geändert werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die Kommission es für erforderlich hält, über die Festsetzung und Änderung der Erstattungen kollegial zu entscheiden, ist daher sicherzustellen, daß diese von einem Mitglied der Kommission oder, wenn dieses verhindert ist, von einem hohen Beamten der Generaldirektion Landwirtschaft im Namen und unter der Verantwortung der Kommission im Rahmen allgemeiner Weisungen, über deren Einhaltung die Kommission wacht, festgesetzt werden können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Kommission ermächtigt Vizepräsident Mansholt, im Namen der Kommission und unter ihrer Verantwortung, die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern festzusetzen und zu ändern, die in folgenden Bestimmungen vorgesehen sind :

a) Artikel 18 und 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette,

b) Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,

c) Artikel 15 der Verordnung Nr. 121/67/ EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch,

d) Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier,

e) Artikel 9 der Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch.

(2) Die in Absatz (1) genannte Ermächtigung wird im Falle der Verhinderung von Vizepräsident Mansholt durch

a) den Generaldirektor für Landwirtschaft, bei dessen Verhinderung durch

b) den stellvertretenden Generaldirektor für Landwirtschaft und bei dessen Verhinderung durch

c) den Direktor der Direktion B der Generaldirektion Landwirtschaft für die Erstattungen im Sinne der Artikel 18 und 28 der Verordnung Nr.

136/66/EWG und im Sinne des Artikels 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und den Direktor der Direktion C der Generaldirektion Landwirtschaft für die übrigen in Absatz (1) genannten Erstattungen ausgeübt.

Artikel 2

Vizepräsident Mansholt erstattet der Kommission über den von der Ermächtigung im Sinne von Artikel 1 gemachten Gebrauch sowie über die bei der Festsetzung und bei der Änderung der obengenannten Erstattungen aufgetretenen Schwierigkeiten in regelmäßigen Abständen Bericht. Er erbittet von der Kommission gegebenenfalls zusätzliche Weisungen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt unverzüglich in Kraft. Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1967

über die Ermächtigung zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten und der Abschöpfungen für Olivenöl und Getreide

(67/425/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 162 Absatz (2),

gestützt auf die Geschäftsordnung der Kommission, insbesondere auf Artikel 27, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beihilfe für Ölsaaten und die Abschöpfungen für Olivenöl und Getreide müssen bisweilen in äußerst kurzen Fristen festgesetzt werden. Abgesehen von den Fällen, in denen die Kommission es für erforderlich hält, über die Festsetzung der Beihilfe und der Abschöpfungen kollegial zu entscheiden, ist daher sicherzustellen, daß diese von einem Mitglied der Kommission oder, wenn dieses verhindert ist, von einem hohen Beamten der Generaldirektion Landwirtschaft im Namen und unter der Verantwortung der Kommission im Rahmen allgemeiner Weisungen, über deren Einhaltung die Kommision wacht, festgesetzt werden können —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Kommission ermächtigt Vizepräsident Mansholt, im Namen der Kommission und unter ihrer Verantwortung folgendes festzusetzen :

a) die Beihilfe für Ölsaaten im Sinne von Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette,

b) die Abschöpfungen im Sinne

— der Artikel 13, 14, 15 und 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,

— der Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland,

c) die Abschöpfungen und Prämiensätze im Sinne der Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide.

(2) Die in Absatz (1) genannte Ermächtigung wird im Falle der Verhinderung von Vizepräsident Mansholt durch

a) den Generaldirektor für Landwirtschaft, bei dessen Verhinderung durch

b) den stellvertretenden Generaldirektor für Landwirtschaft und bei dessen Verhinderung durch